



Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

gegründet 1902

Satzung

Stand 17.03.2012

Verein Deutsch-Drahthaar e. V.

Satzung

Stand 17.03.2012

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft des VDD in Dachverbänden, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein Deutsch-Drahthaar e. V.“, nachstehend „VDD“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in 24211 Honigsee. Er ist bei dem zuständigen Amtsgericht in 24105 Kiel im Vereinsregister unter VR 911 PL eingetragen.
- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) zu fördern bereit ist.
- 4) Der VDD und seine Gruppen sind Mitglieder des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. (JGHV).
Der VDD ist Mitglied des „Deutsch-Drahthaar-Weltverbandes e. V.“ (DD-WV. e. V.).
Der VDD erkennt die Vereinbarung zwischen dem VDH und dem JGHV an und erklärt sie für sich verbindlich. Die Vereinbarung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Der VDD erkennt die Satzung des JGHV und des VDH an.
Die Vorschriften der Satzung des JGHV über den Disziplinarausschuss, das Verbandsgericht, die Disziplinarordnung und die Verbandsgerichtsordnung des JGHV sind für den VDD, seine Gruppen und jedes Mitglied des VDD verbindlich. Die jeweils aktuellen Bestimmungen sind im Internet unter der Webseite des JGHV abrufbar.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Zuchtordnung, Prüfungsordnungen

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der DD-Zucht, und der Führung und Prüfung von drahthaarigen Vorstehhunden zum vielseitigen Jagdgebrauch, um eine waidgerechte Jagdausübung (im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen und der Satzungen des Deutschen Jagdschutzverbandes) zu gewährleisten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die züchterischen Belange regelt die Zuchtordnung des VDD. Prüfungen werden, soweit nicht eigene Prüfungsordnungen bestehen, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen des VDH und des JGHV durchgeführt.

§ 3 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich in Gruppen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Sie führen die Bezeichnung: „Verein Deutsch-Drahthaar e. V. Gruppe . . .“
- 2) Vereine aus dem Ausland können auf Antrag dem VDD als assoziierte Gruppen angegliedert werden.
 - a) Sie müssen bereit sein, die Satzung des VDD sowie für die Zucht die Zuchtordnung des VDD anzuerkennen und sich verpflichten, Prüfungen nach den im VDD gültigen Prüfungsordnungen oder adäquate Prüfungen durchzuführen.
 - b) Die Einzelheiten werden in einem Assoziierungsvertrag geregelt, der vom geschäftsführenden Vorstand mit dem ausländischen Verein schriftlich abgeschlossen und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes wirksam wird.
 - c) Die assoziierte Gruppe hat im Gesamtvorstand beratende Stimme. Sie wird dort durch ihren Vorsitzenden oder einen von ihm schriftlich beauftragten Bevollmächtigten vertreten. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten können durch den Assoziierungsvertrag nicht begründet werden.

§ 4 Gründung und Auflösung der Gruppen

- 1) Anträge zur Neugründung einer Gruppe sind über die Geschäftsstelle des VDD an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Gründung neuer Gruppen unterliegt nach schriftlicher Anhörung der Nachbargruppen und der Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstandes der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung wird mit 2/3 Mehrheit gefällt. Die Eigenständigkeit der neu gegründeten Gruppe beginnt ab dem folgenden Geschäftsjahr.

- 2) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3-Mehrheit kann eine Gruppe aufgelöst werden, wenn sie
 - a) trotz Vorhaltungen des geschäftsführenden Vorstandes den Bestimmungen der Satzung des VDD zuwiderhandelt,
 - b) durch ihr Verhalten das Ansehen des VDD schädigt, oder die von ihm vertretenen Grundsätze abwertend kritisiert,
 - c) die dem VDD zukommenden Beitragsanteile und Auslagenerstattungen trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht an die Geschäftsstelle des VDD weiterleitet.
- 3) Mit dem Tag der Auflösung geht das Gruppenvermögen auf den VDD über.

§ 5 Aufgaben der Gruppen

- 1) Die Gruppen sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 in sich selbständige Einheiten. Die von den Organen des VDD im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse sind für sie im Innen- und Außenverhältnis bindend. In jagdrechtlichen, jagdpolitischen und jagdkynologischen Fragen eines Bundeslandes müssen sich die Gruppen, die in dem betreffenden Bundesland tätig sind, miteinander beraten und gegebenenfalls unter Vermittlung des geschäftsführenden Vorstandes eine Entscheidung finden.
- 2) Die Gruppen sind an die Satzung des VDD gebunden und können sich keine eigene Satzung, wohl aber eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese muss von der Mitgliederversammlung der Gruppe mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- 3) Die Mitglieder zahlen die Beiträge, die die Zusendung der DD-Blätter mit abgelten, an die Gruppen. Diese leiten die dem VDD zustehenden Beitragsanteile in Höhe von 80 % der Gesamtsumme bis zum 31. Mai, 20 % spätestens zum 31. August des Geschäftsjahres an die Kasse des VDD weiter. Endabrechnungen erfolgen zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliederstandsmeldungen müssen bis zum 15. Dezember des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- 4) a) Die Gruppen müssen wenigstens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchführen. Diese hat möglichst so rechtzeitig stattzufinden, dass der mehrheitliche Wille der Gruppe von den entsandten Gruppenmitgliedern bei der Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung des VDD vertreten werden kann. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung der Gruppen sind die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung in dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
 - b) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an ordentlichen Mitgliederversammlungen der Gruppen in beratender Funktion teilnehmen, Erklärungen abgeben und sich an der Diskussion beteiligen.
- 5) Über die Versammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift zu fertigen und der Geschäftsstelle des VDD sowie dem Schriftleiter der DD-Blätter zur Veröffentlichung zuzuleiten.

§ 6 Leitung der Gruppen

- 1) Die Leitung einer Gruppe obliegt einem Vorstand, der von der Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht - gewählt wird.
- 2) Der Vorstand muss aus wenigstens einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Zuchtwart bestehen. Die Bestimmungen des § 11 über die Wahl und die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sind sinngemäß anzuwenden.
- 3) Der Vorsitzende vertritt seine Gruppe nach außen. Im Innenverhältnis ist die persönliche Haftung des Vorsitzenden beschränkt auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit Vorsatz nachzuweisen ist. In allen anderen Fällen haftet im Innenverhältnis ausschließlich der Verein.
- 4) Der Zuchtwart einer Gruppe muss vom Vorstand der Gruppe über den Hauptzuchtwart des VDD dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet und von diesem bestätigt werden.
- 5) Mehrfachfunktionen im Vorstand einer Gruppe sind zulässig, er muss jedoch aus mindestens vier Personen bestehen.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Aufnahme veranlasst die Gruppe, bei der sich das Mitglied schriftlich anmeldet.
- 2) Neuaufnahmen sind von den Gruppen der Geschäftsstelle des VDD mit genauer Anschrift zu melden. Diese veranlasst die Zustellung der Vereinszeitschrift (DD-Blätter), fertigt die Mitgliedskarten an und schickt sie mit Satzung und Zuchtordnung an die Gruppen zwecks Weiterleitung an die Mitglieder.

- 3) Aufnahmen erfolgen durch die Geschäftsstelle jeweils am letzten Tag eines Monats. Mit diesem Tag ist das neue Mitglied aufgenommen.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsbestimmungen an und verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- 5) Die Namen der Neumitglieder werden im nächstmöglichen DD-Blatt veröffentlicht.
- 6) Einsprüche gegen eine Neuaufnahme sind unter Namensnennung und mit schriftlicher Begründung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung in den DD-Blättern an die Geschäftsstelle des VDD zu richten.
- 7) Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird dem Einspruch stattgegeben, scheidet das Mitglied aus dem VDD aus. Die Entscheidung ist ihm und der Gruppe schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht. Der Einspruchsführer erhält Nachricht über das Ergebnis des Einspruchs.
- 8) Erfolgt innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Neuaufnahme kein Einspruch und sind Jahresbeitrag sowie ggf. Aufnahmegebühren bezahlt, ist das Mitglied stimmberechtigt.

§ 8 Mitgliederpflichten, Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Belange des VDD im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, die Vorstände bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und übertragene Vereinsämter gewissenhaft zu verwalten.
- 2) Die Mitgliedschaft in mehreren Gruppen ist unzulässig. Eine fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht ist in mehreren Gruppen zulässig.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 1. März in einer Summe an die Gruppe, der das Mitglied angehört, zu entrichten.
- 4) Neu aufzunehmende Mitglieder haben unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Eintrittes den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 5) Neue Mitglieder unter 25 Jahre, die ohne eigenes Erwerbseinkommen im Familienverbund leben in dem wenigstens ein Elternteil VDD-Mitglied ist, zahlen auf Antrag den halben Jahresbeitrag ohne Bezug des DD-Blattes solange die Bedingungen erfüllt sind. Die Gruppen bestätigen in der Jahresmitgliederabrechnung das Weiterbestehen der Voraussetzungen.
- 6) Es ist den Gruppen freigestellt, bei der Aufnahme eines Mitgliedes eine Aufnahmegebühr zu erheben, die einen dreifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen soll. Ebenso sind die Gruppen berechtigt, zur Finanzierung besonderer Aufgaben Umlagen zu erheben, sofern die Mitgliederversammlung der Gruppe dem mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist für jeweils ein Jahr gültig. Die Umlage darf die Höhe des halben Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Geschäftsstelle des VDD ist über Grund und Höhe der Umlage vor deren Erhebung zu informieren.

§ 9 Austritt, Gruppenwechsel, Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss (§ 20,4a und 20,5). Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
- 2) Austrittserklärungen sind bis zum 15. November schriftlich an die Gruppe zu richten, der das Mitglied angehört. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen.
- 3) Der vorgesehene Übertritt zu einer anderen Gruppe ist von dem Mitglied bis zum 15. November der Gruppe mitzuteilen, der es angehört. Die abgebende Gruppe setzt die Geschäftsstelle des VDD von dem vorgesehenen Gruppenwechsel unmittelbar nach bekannt werden des Vorhabens in Kenntnis. Diese befragt die übernehmende Gruppe ob sie einverstanden ist. Die Überstellung erfolgt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres.

§ 10 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Einrichtung des Vereins ist das Zuchtbuchamt.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer - zugleich Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Hauptzuchtwart
 - f) dem Schriftleiter der DD-Blätter
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind allein der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
- 4) Die Aufgaben des Kassenführers können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch dem Geschäftsführer übertragen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann den geschäftsführenden Vorstand durch Beisitzer mit Stimmrecht ergänzen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn dieses Wahlverfahren einstimmig gebilligt wird.
- 7) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptzuchtwart sind Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des JGHV. Weitere Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung des VDD.
- 8) Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Ersatzwahl kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen oder das Fachgebiet des ausgefallenen Mitglieds einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen. Eine solche Maßnahme ist dem Gesamtvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Zuchtwartetagung sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder
 - e) Unterrichtung der Gruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen
 - f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 - g) Kandidaten für das Amt des Hauptzuchtwartes vorzuschlagen
 - h) Bestätigung der Gruppenzuchtwarde
 - i) Bestellung der Zuchtbuchführung
 - j) Vergabe der Hegewalldurchführung an einen Veranstalter
- 10) In besonders dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einstweilige Regelungen treffen, die den eigentlich zuständigen Organen bei nächster Gelegenheit zu eröffnen und zu begründen sind.
- 11) Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der Mitwirkung von wenigstens drei seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gehören muss, dessen Fachgebiet betroffen ist. In Ausnahmefällen kann an Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes ein von dem verhinderten Leiter des Fachgebietes ausdrücklich beauftragter und ermächtigter Vertreter mitwirken.
- 12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse ist die eigenhändige Unterschrift aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder erforderlich.

- 13) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzusenden.
- 14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. die Beisitzer und Vertreter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich bei Ersatz der notwendigen Auslagen und der festgesetzten Reise- und Fahrtkostenentschädigungen ehrenamtlich aus. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können ihnen Aufwandsentschädigungen bewilligt werden.

§ 12 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der DD-Gruppen.
- 2) Der Gesamtvorstand tagt unter Leitung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, ist die Leitung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu übertragen. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn den Mitgliedern die Einladung wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit der Tagesordnung zugeschickt worden ist. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post.
- 3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Bestimmungen des § 4,1 und 4,2 sind hiervon ausgenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4) Der Gesamtvorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, entscheidet über die Zulassung der Gründung von neuen Gruppen bzw. die Auflösung von bestehenden Gruppen. Er beschließt abschließend über den Ausschluss von Mitgliedern. Er schlägt der Mitgliederversammlung einen Zuchtrichterobmann und einen Leistungsrichterobmann zur Bestätigung vor. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung, die ein einheitliches Auftreten des VDD nach außen erfordern und an die alle Gruppen im Außenverhältnis gebunden sind. Diese Beschlussvorlagen bedürfen der Abstimmung entsprechend vorstehendem Absatz 3.
- 5) Über Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- 6) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen und der Reise- sowie Fahrtkostenentschädigungen gelten die Bestimmungen des § 11,14. Wenn die Sitzungen des Gesamtvorstandes in zeitlicher Verbindung mit einer Mitgliederversammlung, einer Zuchtwartetagung, einer Hegewald-Zuchtprüfung oder anderen Veranstaltung des VDD stattfinden, erhalten die Vorsitzenden der Gruppen oder ihre ermächtigten Vertreter die entsprechenden Aufwandsentschädigungen aus der Kasse ihrer Gruppe.

§ 13 Die Zuchtwartetagung

- 1) Die Zuchtwartetagung besteht aus den Zuchtwarten und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- 2) Aufgaben der Zuchtwartetagung sind
 - a) Beratung und Vorbereitung aller zuchtrelevanten Beschlüsse, Regelungen und Ordnungen.
 - b) Erarbeitung beschlussfähiger Tischvorlagen für den Gesamtvorstand und die Abstimmung auf der Hauptversammlung insbesondere bei Änderungen des Rassestandards, der Zuchtordnung, der Zuchtrichter- und der Zuchtschauordnung.
 - c) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Gruppenzuchtwarte.
- 3) Die Leitung der Zuchtwartetagung hat der Hauptzuchtwart.
- 4) Über die Zuchtwartetagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in den DD-Blättern veröffentlicht wird.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins übertragen ist. In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Sie soll möglichst am Vortage und in räumlicher Nähe der Jahreshauptversammlung des JGHV, jedoch vor dem 15. Mai eines jeden Jahres stattfinden.

- 2) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sowie durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag in den DD-Blättern zu veröffentlichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, sofern auch dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl der zum JGHV und zu anderen Organisationen abzuordnenden Mitglieder, ausgenommen der unter § 11 Abs. 7 bestimmten Mitglieder
 - c) Wahl von jeweils zwei Kassenprüfern für die Hauptkasse und das Zuchtbuchamt, von denen jährlich jeweils einer neu gewählt wird
 - d) Bestätigung des Zuchtrichterobmannes und des Leistungsrichterobmannes auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die Dauer von vier Jahren.
 - e) Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Zuchtbuchamtes nach Entgegennahme der Kassen- und Geschäftsberichte
 - f) Entscheidungen über Haushaltsplanentwürfe
 - g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - h) Entscheidungen über Zucht- und Eintragungsbestimmungen
 - i) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Zuchtordnung
 - j) Entscheidungen über Veranstaltungen des Vereins
 - k) Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes
 - l) Entscheidungen über die Abwahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes
 - m) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Anträge und Abstimmungsverfahren bei der Mitgliederversammlung

- 1) a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder gelten als durch den Vorsitzenden ihrer Gruppe oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (nach § 11,1) vertreten.
 - b) Die höchstmögliche Stimmenzahl je Gruppenvertreter wird auf 1.000 begrenzt, auch wenn eine Gruppe über eine höhere Anzahl von Mitgliedern verfügt.
 - c) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist festzustellen, welche Mitglieder persönlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Um ihre Stimme ist die Zahl der Stimmen der jeweiligen Gruppe, der diese Mitglieder angehören, zu kürzen. Die dadurch veränderten Stimmzahlen sind in der Mitgliederversammlung vor Beginn der Abstimmungen bekannt zu geben.
- 2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) a) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum 1. November des Jahres vor der Hauptversammlung über den Gruppenvorstand der Geschäftsstelle des VDD schriftlich zuzustellen. Sie sind in den DD-Blättern zu veröffentlichen. Über Anträge wird nur beraten und entschieden, wenn sie fristgemäß gestellt sind. Im Verlaufe der Mitgliederversammlung, in der diese Anträge beraten werden, können zu diesen Anträgen Zusatzanträge gestellt werden.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt - entscheidet.
 - c) Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Ausnahme § 15, 3b), können nicht behandelt werden, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder der Behandlung widerspricht.
 - d) Anträge auf Änderung der Satzung, der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie der Beitragshöhe können nur behandelt werden, wenn den Mitgliedern die

Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

- 4) a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 und die Vereinsauflösung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Beschlüsse, die ein einheitliches Auftreten des VDD nach außen erfordern und an die alle Gruppen im Außenverhältnis gebunden sind (Anträge des Gesamtvorstandes entsprechend § 12 Absatz 4) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens. Sofern ein Mitglied es fordert, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Abstimmungen nach § 11,6 bleiben davon unbenommen.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie Ort, Zeit und Dauer der Versammlung festzuhalten sind. Eine Teilnehmerliste ist zu führen.

Bei Satzungsänderungen und Änderungen der bestehenden Ordnungen ist der genaue Wortlaut der Änderungen anzugeben.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer, in der Regel dem/der Geschäftsführer/in des VDD oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es ist baldmöglichst in den DD-Blättern zu veröffentlichen.

§ 16 Zuchtbuch – Zuchtbuchführung

- 1) Der VDD führt im Zuchtbuchamt ein Zuchtbuch und einschlägige Register und Aufzeichnungen unter Leitung des Hauptzuchtwartes.
- 2) Die Führung des Zuchtbuchamtes wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt. Näheres regelt ein schriftlich abzuschließender Vertrag zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und der Zuchtbuchführung.

§ 17 Das Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

Bei Festsetzung von Aufwandsentschädigung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Mitglieder erhalten, auch beim Ausscheiden aus dem Verein, keine Gewinnanteile oder sonstigen Sach- und Vermögenswerte aus Mitteln des Vereins.

§ 18 Treueauszeichnungen

- 1) Für 25jährige Mitgliedschaft im VDD ist das silberne Vereinsabzeichen, für 40jährige Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen zu verleihen.
- 2) Für 50, 60 und 70 jährige Mitgliedschaft wird eine besondere Treuenadel vergeben.
- 3) Mitglieder, die mindestens 45 Jahre dem VDD angehören und Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 35 Jahre dem VDD angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und erhalten die DD-Blätter unentgeltlich.

§ 19 Verdienstauszeichnungen

- 1) Für besondere Verdienste um den VDD, die Zucht oder die Führung von drahthaarigen Vorstehhunden können das silberne Vereinsabzeichen und die silberne Hegewaldnadel als Verdienstauszeichnung verliehen werden.
- 2) An Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den VDD erworben haben, können das goldene Vereinsabzeichen und die goldene Hegewaldnadel als Verdienstauszeichnung verliehen werden.
- 3) Verdienstauszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese sich auf jagdkynologischem Gebiet Verdienste im Sinne und Interesse des VDD erworben haben.
- 4) Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem VDD angehören und sich hervorragende Verdienste um den Verein oder auf dem Gebiet des Jagdgebrauchshundwesens erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und erhalten die DD-Blätter unentgeltlich.

- 5) Herausragende, außerordentlich hohe Verdienste um den VDD können durch Verleihung der Vereinsstatuette, der höchsten Auszeichnung des VDD, gewürdigt werden.
- 6) Anträge auf Ehrungen entsprechend Absatz 1) – 4) können von den Gruppenvorständen und vom geschäftsführenden Vorstand und Anträge entsprechend Absatz 5) vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
Die Anträge auf Verleihung von Verdienstauszeichnungen sind schriftlich zu begründen.
- 7) Über Verdienstauszeichnungen und Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 Disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder - Abmahnung, Verweis, Ausschluss

- 1) a) Bei Verstößen gegen die Satzung des VDD oder eine der Ordnungen des VDD sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich abgemahnt werden. Die Gruppe, der das Mitglied angehört, ist von der erteilten Abmahnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kenntnis zu setzen.
b) Alternativ kann der geschäftsführende Vorstand auch ein Strafgeld bis zu 2.500 € verhängen.
- 2) Verstöße gegen die Zuchtordnung des VDD werden gemäß Artikel 34 der Zuchtordnung des VDD ebenfalls durch den geschäftsführenden Vorstand auf Meldung des Hauptzuchtwartes nach Maßgabe des § 20 geahndet.
- 3) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Zuchtordnung des VDD kann gegenüber Mitgliedern durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ein Verweis ausgesprochen werden. Der Verweis ist dem Mitglied über die Gruppe, der er angehört, in schriftlicher Form zuzuleiten.
- 4) a) Ein Mitglied kann auf Veranlassung der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst einen Monat nach der Absendung der zweiten Mahnung erfolgen wenn in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch die Gruppe mitgeteilt werden.
b) Wegen unterlassener Beitrags- oder Umlagenzahlung ausgeschlossene Mitglieder oder solche die gekündigt haben, können ohne Verlust ihrer Beitragszeiten und ohne neues Aufnahmeverfahren wieder eingegliedert werden, wenn die rückständigen Beiträge inklusive eventueller Kostenerstattungen gezahlt sind und der Ausschluss bzw. die Kündigung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung des Vorstandes der Gruppe, der er angehört, aus dem VDD ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des VDD oder eine Ordnung des VDD verstoßen oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Zustellungsnachweis zuzusenden. Ab diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte. Die zuständige Gruppe ist ebenfalls schriftlich zu informieren. Gegen den Beschluss kann das Mitglied gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Gesamtvorstand entscheidet in seiner nächstmöglichen Sitzung über den Einspruch. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied gegen Zustellungsnachweis zuzusenden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Im Fall der, durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossenen, Auflösung des VDD wird das Vereinsvermögen dem JGHV oder, falls das nicht möglich ist, einer anerkannten Einrichtung gemeinnütziger Art übereignet. Die Entscheidung darüber ist mit dem Auflösungsbeschluss zu treffen.

§ 22 Sonstiges

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. März 2012 in Hofbieber-Langenbieber



Dirk Freiherr von Eller-Eberstein
1. Vorsitzender des VDD e.V.



Bernd Grabert
Geschäfts- und Kassenführer des VDD e.V.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Satzung des VDD e.V.

Vereinbarung

Zwischen dem

Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV), vertreten durch seinen Präsident Werner Horstkötter und dem

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), vertreten durch seinen Präsident Christofer Habig wird in Würdigung der Eigenständigkeit der Verbände folgendes vereinbart:

I.

Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen den Vertragspartnern in Göttingen am 13. März 1993 getroffene Vereinbarung.

II.

In Wahrung der Aufteilung der Verbandszuständigkeiten ist

- der JGHV im satzungsgemäßen Zusammenwirken mit den Rassehunde-Zuchtvereinen für das Jagdgebrauchshundewesen, insbesondere das jagdliche Prüfungswesen zuständig. Das Recht der Mitgliedsvereine des VDH, ihre Zuchtausleseverfahren eigenverantwortlich unter Beachtung der Rahmenbedingungen des JGHV und VDH zu regeln, bleibt unberührt. Der JGHV erfüllt den Gesetzauftrag, zur Jagdausübung brauchbare Hunde zur Verfügung zu halten. Die jagdpraktischen Erfordernisse bestimmen die Zucht brauchbarer Jagdhunde, ihre Ausbildung, Prüfung und ihren Einsatz.
- der VDH als Zusammenschluss von Rassehunde-Zuchtvereinen, Hundesportverbänden und den Landesverbänden des VDH für die Förderung und den Schutz des Deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen zuständig. Dies umfasst alle Bereiche der Rassehundezucht auf der Grundlage von VDH-Satzung und VDH-Zucht-Ordnung als verbindliche Rahmenordnung für alle Zuchtvereine im VDH und im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der FCI. Der VDH vertritt auf allen Gebieten der Zucht, des Gebrauchs und der Verwendung von Rassehunden die Interessen seiner Mitgliedsvereine in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) sowie des JGHV.

III.

Für die Dauer dieser Vereinbarung sind beide Verbände jeweils außerordentliches, beitragsfreigestelltes Mitglied des jeweils anderen Verbandes ohne Stimmrecht.

IV.

Beide Verbände erklären ihre Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei allen grundsätzlichen, die gemeinsamen Interessen berührenden Fragen des Hundewesens und sichern sich gegenseitige Unterstützung zu. Sie halten es aus den Erfahrungen in der Vergangenheit für notwendig, das Wissen in den eigenen Reihen um die Aufgaben des jeweils anderen Verbandes gezielt und kontinuierlich zu verbessern. Des Weiteren stimmen sie ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in allen gemeinsam bestehenden Fragen miteinander ab.

V.

Um die Belange einer jagdpraxisbezogenen Jagdgebrauchshundezucht angemessen zu berücksichtigen, errichtet der VDH einen Ausschuss für das Jagdhundewesen unter Einbindung des JGHV. Der Ausschuss hat 4 Mitglieder und einen Vorsitzenden. Die Mitglieder (und 2 Ersatzmitglieder) des Ausschusses müssen jeweils Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, und werden dem VDH-Vorstand vom JGHV zur Bestätigung vorgeschlagen. Vorsitzender des Ausschusses ist der VDH-Obmann für das Jagdhundewesen.

Der Ausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Jagdhundewesen – soweit sie Zuchtvereine mit Doppelmitgliedschaft im VDH und JGHV betreffen (- ausgenommen das Ausbildungs- und Prüfungswesen –) zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die unmittelbare Behandlung aller züchterischen Belange der Jagdgebrauchshund-Zuchtvereine, soweit sie eine jagdpraxisbezogene Relevanz haben und nicht in der VDH-Zucht-Ordnung geregelt sind. Darüber hinaus kann der VDH-Vorstand weitere Fragen und Themen zur Sicherung des Leistungsprofils der Jagdhundrassen an den Ausschuss herantragen. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für den VDH-Vorstand. In Fragen der Zucht arbeitet er eng mit dem VDH-Zuchtausschuss und dem Wissenschaftlichen Beirat des VDH zusammen.

Der Vorsitzende des VDH-Zuchtausschusses ist geborenes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses. Darüber hinaus können zum besseren Informationsaustausch bis zu zwei weitere Vertreter des VDH-Vorstands bzw. der Geschäftsführung des VDH ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Die Kosten des Ausschusses trägt der VDH.

VI.

Der Obmann für das Jagdhundwesen wird auf Vorschlag des JGHV durch den VDH-Vorstand ernannt. Er leitet die Ausschusssitzungen und koordiniert die Zusammenarbeit beider Verbände. Er ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied des VDH-Zuchtausschusses und kann auf seinen Wunsch an Sitzungen anderer VDH-Ausschüsse teilnehmen, wenn Themen des Jagdhundwesens tangiert sind.

VII.

Zur besseren Koordination und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs wird ein jährliches Arbeitstreffen mit Vertretern beider Verbände eingerichtet. Dieses soll nach Möglichkeit im April / Mai stattfinden. Die Organisation erfolgt wechselseitig, in geraden Jahren durch den VDH, in ungeraden durch den JGHV.

VIII.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Jagdgebrauchshundwesens für die deutsche Kynologie gewährt der VDH nach seinen Möglichkeiten eine jährliche finanzielle Unterstützung für besondere Veranstaltungen der Zuchtvereine des JGHV. Der Betrag wird zunächst auf 15.000,00 Euro festgesetzt. Anlässlich der jährlichen Arbeitstreffen – siehe VII. – soll die Festsetzung überprüft und ggfs. angeglichen werden. Der Betrag ist jeweils bis zum 01. Juli fällig.

IX.

Soweit der VDH Mitglieder/Delegierte in Kommissionen der FCI, die sich mit den Themen des Jagdhundwesens befassen, entsendet, haben die betreffenden Zuchtvereine ein Vorschlagsrecht.

X.

Im Sinne der VDH-Satzung beruft der VDH-Vorstand u.a. die Mitglieder folgender VDH-Ausschüsse:

- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Zuchtrichter und Rassestandards
- Zuchtschauausschuss

Die Zuchtvereine im JGHV und der JGHV können hierfür dem VDH-Vorstand geeignete Kandidaten, die Mitglied in einem Zuchtverein des VDH sind, vorschlagen.

XI.

Der VDH wird in seiner Aufnahmeordnung berücksichtigen, dass bei Anträgen auf vorläufige Mitgliedschaft von Bewerbern aus dem Bereich des Jagdgebrauchshundwesens neben den die Rasse bereits betreuenden Mitgliedsvereinen auch der JGHV zu Fragen des Prüfungswesens zu beteiligen ist.

XII.

Um die Verpflichtungen des VDH gegenüber der FCI einhalten zu können, wird der JGHV Rassehund-Zuchtvereine als vorläufige Mitglieder nur unter der auflösenden Bedingung annehmen, dass diese binnen einer Frist von drei Monaten nachweisen, dass sie mindestens die vorläufige Mitgliedschaft im VDH beantragt haben oder aber bereits vorläufiges Mitglied im VDH sind.

XIII.

Der Ausschluss eines Rassehund-Zuchtvereins aus einem der beiden Verbände verpflichtet den jeweils anderen Verband zur Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der eigenen satzungsgemäßen Ausschlussgründe.

XIV.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der beiden Verbände mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Soweit die Erfüllung dieser Vereinbarung eine Änderung des Regelwerkes eines Vertragspartners bedingt, verpflichtet sich jeder Vertragspartner, die erforderlichen Änderungen herbeizuführen und die Wirksamkeit dem anderen Vertragspartner anzuzeigen.

XV.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten der beiden Verbände in Kraft.

XVI.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Fulda
16. März 2008

Christofer Habig
Präsident des VDH

Werner Horstkötter
Präsident des JGHV